

3.4. Die Staatsanwaltschaft

Wie in allen sozialistischen Ländern so hat sich auch in der DDR die Staatsanwaltschaft als ein vom Gerichtssystem unabhängiges Glied der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht herausgebildet. Sie spielt eine hervorragende Rolle bei der Sicherung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in Verwirklichung der Politik der Partei- und Staatsführung.

Die Organe der Staatsanwaltschaft bilden ein einheitliches zentralisiertes System, das der Kontrolle der Partei- und Staatsführung unterliegt. An der Spitze der Staatsanwaltschaft steht in der DDR der von der Volkskammer gewählte Generalstaatsanwalt. Ihm unterstehen die Staatsanwälte der Bezirke, die Staatsanwälte der Kreise und die Militärstaatsanwaltschaft.

Die Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt berufen und abberufen. Sie sind ihm verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Jeder Staatsanwalt ist dem übergeordneten Staatsanwalt verantwortlich. Jeder übergeordnete Staatsanwalt hat das Recht, Angelegenheiten, für die ein untergeordneter Staatsanwalt zuständig ist, an sich zu ziehen und selbst zu bearbeiten. Die Organisation der Staatsanwaltschaft begründete W. I. Lenin unmittelbar in seiner Schrift "Über doppelte Unterordnung und Gesetzlichkeit". Als Organ, das die allgemeine Aufsicht über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit auszuüben hat, obliegt es der Staatsanwaltschaft:

- a) gegen Verbrechen und Vergehen einen entschlossenen Kampf zu führen;
- b) die Ursachen und Bedingungen der Verbrechen und Vergehen zu erforschen, zu analysieren und daraus Schlußfolgerungen für eine wirksame Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung zu ziehen ;
- c) Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit und die sozialistische Rechtsordnung zu unterbinden sowie über die Einhaltung der Rechte der Bürger zu wachen;